

1. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 12.06.2024, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund § 66a Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 80b Z1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I, Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 02/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 02/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs 2 hat zu lauten:

Die zur Veranlagung verfügbaren Mittel des Wohlfahrtsfonds sind nach den Grundsätzen des § 25 des Pensionskassengesetzes (PKG) BGBl.Nr.281, 1990, in der Fassung BGBl. Nr.80/2003 unter Außerachtlassung des § 203 ÄrzteG zu veranlagern, wobei die Veranlagung in Liegenschaften mit höchstens 30 v.H. des Vermögens begrenzt ist. Die Veranlagung von Mitteln des Wohlfahrtsfonds in physischem Gold, Alternativen Anlagen wie Private Equity, Infrastruktur, Hedgefonds sowie Rohstoffe ist zulässig.

Die Höchstgrenze von Veranlagungen in Aktien einer Aktiengesellschaft beträgt 10%, sofern es sich hinsichtlich des Investorenkreises um eine geschlossene Immobilien-AG handelt.

2. § 9 Abs 7 hat zu lauten:

Kammerangehörige, die ihr 50. Lebensjahr bis zum 31.12.2023 vollendet und bei Vollendung des 50. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 55 % erreicht haben, sind verpflichtet, die auf eine Anwartschaft von 55 % fehlenden Beiträge, höchstens jedoch 15 %, nachzuzahlen.

Die Höhe der durch die Nachzahlung erworbenen Anwartschaften richtet sich nach dem Richtbeitrag und dem Anwartschaftsprozentsatz gemäß § 19a Abs 3, welcher zum Zeitpunkt der Erreichung des 50. Lebensjahres in Kraft ist. Der Nachzahlungsbetrag erhöht sich dabei um 40 % vor 2021, 16,50 % im Jahr 2021, 13,75 % im Jahr 2022 sowie 11,00 % im Jahr 2023, wobei das Jahr des Eintretens der Nachzahlungsverpflichtung maßgeblich ist.

Der Nachzahlungsbetrag kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen auf Antrag ermäßigt werden. Für Zeiträume, in denen der Kammerangehörige in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes versichert war, ist keine Nachzahlung zu leisten.

3. § 9 Abs 8 hat zu lauten:

Kammerangehörige, die ihr 50. Lebensjahr nach dem 31.12.2023 vollenden und bei Vollendung des 50. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 55 % erreicht haben, sind berechtigt, die auf eine Anwartschaft von 55 % fehlenden Versicherungszeiten, höchstens jedoch 15 % an Anwartschaften, nachzuzahlen. Die Entrichtung des Nachzahlungsbetrags kann zwischen der der Vollendung des 50. Lebensjahres und der Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen. Eine Aufteilung in mehrere Nachzahlungsbeträge ist dabei möglich.

Zur Ermittlung der Höhe der durch einen Nachkauf erworbenen Anwartschaft ist zunächst der Richtbeitrag, welcher im Jahr der jeweiligen Beitragsentrichtung in Kraft ist, um 2,00 % im Jahr 2024, um 5,00 % im Jahr 2025, um 6,00% im Jahr 2026 und um 7,00 % ab dem Jahr 2027 zu reduzieren und anschließend um 0,35% für jedes Jahr, um welches das zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung vollendete Alter die Zahl 50 übersteigt, zu erhöhen. Die Höhe der erworbenen Anwartschaft ergibt sich aus dem Verhältnis des Nachkaufs zum oben dargestellten und ermittelten Richtbeitrag und dem Anwartschaftsprozentsatz gemäß § 19a Abs 3, welcher zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung in Kraft ist.

4. §31 Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen der Verordnung 01/2024
Mit 1.1.2024 treten § 9 Abs 7 und Abs 8 in der Fassung der Verordnung 01/2024 in Kraft.

Der Präsident

Dr. Markus Opriessnig